

tätigkeit und für verantwortungsloses Handeln beispielsweise bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Einer solchen Einstellung entgegenzuwirken, die sich mitunter in der Meinung äußert: „Uns kann sowieso nichts passieren“, dienen die anderen Festlegungen im Kapitel 5 des Strafgesetzbuches.

Auch das Kapitel 7 „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“ reicht weit in das Geschehen der Volkswirtschaft hinein. Die Mitglieder beider Ausschüsse stellten nach eingehender Diskussion fest, daß im Abschnitt 2 „Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz“ die Verantwortung der Leiter richtig fixiert ist, denn die Leiter sind für die Leitung von Kollektiven und Menschen und folglich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Arbeitsschutzes verantwortlich.

So werden beispielsweise im Abschnitt 2, Paragraph 195 „Gefährdung der Bausicherheit“, bewußt als Verantwortliche im Bauwesen im Sinne des Gesetzes Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen benannt, während man im Abschnitt 1 des 7. Kapitels bei Brandstiftung und anderen gemeingefährlichen Straftaten bewußt *alle* Gesetzesverletzer wegen des über den Rahmen der Betriebe hinausgehenden Bereichs, zum Beispiel also auch die Haushaltungen, anspricht.

In der weiteren Beratung der Gesetzentwürfe zum neuen Strafrecht kamen die Mitglieder beider Ausschüsse zu der Überzeugung, daß das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben einen wesentlichen Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik bildet. So, wie bei der Verhütung von Straftaten eine enge Zusammenarbeit zwischen Betrieben, den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen erforderlich ist, muß sich auch das Zusammenwirken aller Organe zu einem System des kontinuierlichen und differenzierten Einflusses auf die Haftentlassenen entwickeln, wobei die konkreten Maßnahmen genau aufeinander abgestimmt sein müssen. Im Paragraphen 59 dieses Gesetzes werden die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat, für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung verantwortlich gemacht. Wenn auch gesetzlich festgelegt ist, daß die örtlichen Räte dazu mit den Leitern der Betriebe, den Vorsitzenden der Genossenschaften und den gesellschaftlichen Organisationen eng Zusammenwirken müssen, so gelangten die Abgeordneten auf Grund der Erfahrungen in der Praxis zur Ansicht, daß vor allem ein hohes und individuelles Verantwortungsbewußtsein aller im Gesetz Angesprochenen bei der Wiedereingliederung Straftentlassener in den Arbeitsprozeß gegeben sein muß. Andernfalls besteht die Gefahr, daß Straftentlassene nicht an solchen Stellen beschäftigt werden, wo die erzieherische Wirksamkeit entsprechend dem 1. und dem 3. Kapitel des Strafgesetzbuches am besten gegeben ist.